

**Polizeiverordnung der Stadt Freital
gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das
Anbringen von Hausnummern
(Polizeiverordnung - PolVO)**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), wird durch den Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital am 4. April 2019 diese Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Lärm durch Reisegewerbe

§ 8 Lärm durch Tiere

§ 9 Benutzung der Wertstoffcontainer

§ 10 Böllern und Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten

§ 11 Beseitigen von Abfällen

§ 12 Gefahren durch Tiere

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

§ 15 Verhalten in öffentlichen Anlagen

§ 16 Grillen und Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freital. Alle anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf umweltschädliches Verhalten, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (3) Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrs-Ordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder diesem tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, Verkehrsgrünanlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und Anlagen von Freibädern. Schulanlagen sind den öffentlichen Anlagen gleichgestellt.
- (5) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung sind alle Feuer außerhalb zugelassener Feuerungsanlagen mit trockenem, unbehandeltem Holz auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben, -schalen, -tonnen oder Ähnlichem. Bei der Benutzung von kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Azteken- oder Terrassenöfen) handelt es sich nicht um das Abbrennen offener Feuer.
- (7) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller
- (8) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Laufmündung her geladen werden.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe

Es ist verboten, sich montags bis sonnabends in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr so zu verhalten, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe erheblich beeinträchtigt werden können.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder offener Tür, auf offenem Balkon, im Freien oder in einem Kraftfahrzeug betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, deren Erlaubnisbescheide Ausnahmen oder Auflagen beinhalten, und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf Lärm nicht nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Als Lärm gilt insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Johlen sowie besonders lautstark abgespielte Musik.
- (2) Die Bestimmung des § 2 bleibt unberührt.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr Lärm nicht verursacht werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb auf den jeweiligen Sportplätzen.

§ 6

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer erheblich zu stören, dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr nicht durchgeführt werden.
An Sonnabenden dürfen solche Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer erheblich zu stören, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, entsprechend § 4 Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen verboten.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Heckenscheren, von Komposthäckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit vergleichbarer Geräusentwicklung. Weiterhin zählen dazu handwerkliche Tätigkeiten wie Hämmern und Holzspalten und das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.
- (3) Diese Bestimmungen finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten keine Anwendung.

§ 7

Lärm durch Reisegewerbe

Es ist verboten, montags bis freitags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen Zeitabständen Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs unter Benutzung von akustischen Erkennungszeichen wie Klingeln oder von Fahrzeugen abgegebenen Tonsignalen zu verkaufen. Läuten mit Handglocke ist von 07:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 9

Benutzung der Wertstoffcontainer

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

§ 10

Böllern und Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Das Böllern sowie das Salutschießen mit einem Vorderlader sind in einer Entfernung von weniger als 50 m von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie in der Nachtruhezeit nach § 2 grundsätzlich verboten.

- (2) Außerhalb von Schießstätten bedürfen das Böllern sowie das Salutschießen mit einem Vorderlader der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Der Erlaubnisantrag ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- (3) Die Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffrechts bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten

§ 11 Beseitigen von Abfällen

In die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe dürfen nur die unterwegs anfallenden Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten von gefährlichen Tieren, insbesondere Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Fütterungsverbot für Tiere

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.
- (2) Herrenlose und verwilderte Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
3. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse (die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben unberührt),
4. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
5. Verrichten der Notdurft.

§ 15

Verhalten in öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 1. zu nächtigen,
 2. Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überwinden,
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Feuer anzuzünden,
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu zerstören, zu entfernen oder zweckentfremdet zu benutzen,
 6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen,
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren. Wintersport (z. B. Rodeln, Skilaufen) darf außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen nur so betrieben werden, dass andere dadurch nicht gefährdet oder behindert werden,
 8. Parkwege zu befahren und auf ihnen Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Rollstühle mit Elektromotor unter Beachtung des dort stattfindenden Besucherverkehrs; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates, Skateboards o. Ä. hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
 9. die dort aufgestellten Turn- und Spielgeräte nicht altersgerecht zu benutzen,
 10. Grün- und Erholungsanlagen, Grünstreifen von Fahrbahnen, Eingrünungen von Parkplätzen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese darauf abzustellen.
- (2) In Parkanlagen ist es untersagt, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten.
- (3) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzerordnung für öffentliche Anlagen Abweichendes festgelegt ist.

§ 16

Grillen und Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne § 1 Abs. 2 bis 5 verboten.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind das Grillen in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillkohle), offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 1,00 m und einem maximalen Durchmesser bis 1,00 m sowie das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Azteken- oder Terrassenöfen) zulässig.
- (3) Offene Feuer mit einer Stapelhöhe über 1,00 m und/oder einem Durchmesser von mehr als 1,00 m sind nur mit Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- (4) Beim Grillen, beim Abbrennen von offenen Feuern sowie beim Abbrennen von Feuern in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen ist stets darauf zu achten, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (5) Das Abbrennen von Feuern kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die Ortspolizeibehörde auf Grund äußerer Umstände für notwendig erachtet wird (z. B. bei Waldbrandwarnstufen, bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind oder bei unmittelbarer Nähe zum Wald).

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem diese fertiggestellt bzw. bezogen werden, mit der nach Antrag von der Stadt Freital festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Dabei müssen die Hausnummern so angebracht werden, dass sie sich nicht an schwenkbaren Türen und Toren befinden oder durch diese verdeckt werden können.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern trägt der Grundstückseigentümer.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für einen Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 2 so verhält, dass andere dadurch erheblich in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 die dort genannten Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Reisegewerbe betreibt,
7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
8. entgegen § 9 die Wertstoffcontainer außerhalb der dafür vorgesehenen Einwurfzeiten benutzt,
9. a) entgegen § 10 Abs. 1 in der Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen oder zur Nachtruhezeit Lärm durch die Nutzung von Böllern oder Vorderladern zum Salutschießen verursacht.
b) entgegen § 10 Abs. 2 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde Böller oder Vorderlader zum Salutschießen außerhalb von Schießstätten nutzt.
10. entgegen § 11 in die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe nicht nur die unterwegs anfallenden Kleinabfälle einwirft,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 die Haltung gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 Tauben füttert,
14. entgegen § 13 Abs. 2 herrenlose und verwilderte Katzen füttert,
15. a) entgegen § 14 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch
aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
b) entgegen § 14 Nr. 2 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
c) entgegen § 14 Nr. 3 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
d) entgegen § 14 Nr. 4 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
e) entgegen § 14 Nr. 5 die Notdurft verrichtet.
16. a) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen nächtigt,
b) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 Wegsperrern beseitigt oder verändert sowie Einfriedungen und Sperrern überwindet,
c) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde Feuer anzündet,
d) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Pflanzenteile, Erde, Sand oder Steine entfernt,
e) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, zerstört, entfernt oder zweckentfremdet nutzt,
f) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in ihnen fischt,
g) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie reitet, zeltet, badet oder Boot fährt oder Wintersport außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen mit Gefährdung oder Behinderung anderer betreibt,
h) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Parkwege befährt oder Fahrzeuge (außer Rollstühle mit Elektromotor) auf ihnen abstellt oder Parkwege mit Rollerskates oder Skateboards usw. befährt und damit andere gefährdet oder erheblich belästigt,
i) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 die dort aufgestellten Turn- und Spielgeräte nicht altersgerecht benutzt,
j) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 Grün- und Erholungsanlagen, Grünstreifen von Fahrbahnen, Eingrünungen von Parkplätzen usw. mit Fahrzeugen befährt oder diese darauf abstellt,
17. entgegen § 15 Abs. 2 in Parkanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt,

18. entgegen § 16 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Flächen abbrennt,
19. entgegen § 16 Abs. 3 offene Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,
20. entgegen § 16 Abs. 4 Dritte durch Rauch oder Gerüche erheblich belästigt,
21. entgegen § 16 Abs. 5 erteilte Untersagungen oder Auflagen nicht beachtet,
22. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht vorschriftsmäßig mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
23. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend den Vorschriften anbringt,
24. entgegen § 17 Abs. 3 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Anbringung der Hausnummern nicht Folge leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR, geahndet werden.

§ 20

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Freital als Ortspolizeibehörde gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung - PolVO) vom 8. Mai 2009 außer Kraft.

Freital, 5. April 2019

Ortspolizeibehörde

Rumberg
Oberbürgermeister